

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0771/2009

Auskunft erteilt:

Frau Wildt

Ruf:

492 67 03

E-Mail:

WildtB@stadt-muenster.de

Datum:

18.11.2009

Betrifft

Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung - Änderung der Richtlinien

Beratungsfolge

01.12.2009 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Vorberatung

09.12.2009 Hauptausschuss

Vorberatung

09.12.2009 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die geänderten Richtlinien zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen des „Förderprogramms Energieeinsparung und Altbausanierung in der Stadt Münster“ werden – wie in der Anlage 2 dargestellt – beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Begründung:

Bei der letzten Beschlussfassung des „Förderprogramms Energieeinsparung und Altbausanierung in der Stadt Münster“ (Beschlussvorlage an den Rat V/0279/2009 v. 13.05.2009) wurde in Anlehnung an die zu diesem Zeitpunkt gültige Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) ein Bonussystem eingeführt, das dazu beiträgt, ganzheitliche Sanierungen von Altbauten zu einem Niedrigenergiehaus zu fördern und die Mehrkosten für eine durchgreifende energetische Optimierung des Gebäudes zielgerichtet abzudecken.

Seit dem 01. Oktober 2009 ist die neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) in Kraft. In Anlehnung an diese hat die KfW ihre Förderkonditionen geändert. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen müssen auch am „Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung in der Stadt Münster“ einige Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen werden.

Grundsätzlich soll das bisherige Anreizsystem der Förderung hochwertiger Einzelmaßnahmen in Kombination mit verschiedenen Bonusstufen erhalten bleiben, da es ein sinnvolles Instrument ist, hochwertige Einzelmaßnahmen sowie ganzheitliche Sanierungen zu fördern und etwaige Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Es sollen folgende Änderungen vorgenommen werden (Anlage 1):

1.) Redaktionelle Anpassungen der Förderrichtlinien (Ziffer 3.1, 3.3, 3.4, 3.5 und 8)

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre in der Bearbeitung der Förderanträge und zur Anpassung an aktuelle rechtliche Veränderungen sollen einige Konkretisierungen der Richtlinien erfolgen. So wird einerseits die Definition für den Begriff des „Gebäudes“ konkretisiert und zudem festgelegt, dass für jedes Gebäude ein eigener Antrag zu stellen ist. Ferner soll die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginns ausgeschlossen werden, um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller zu garantieren.

Für die einfache Abwicklung bei der Bewilligung der Bonusstufen sind vom Energieberater auf einem vorgegebenen Formblatt die entsprechenden Werte anzugeben sowie zu bestätigen, dass durch die beantragten Maßnahmen die Sanierung zu einem Niedrigenergiehaus gemäß Stufe 1 oder 2 führt. Für die Auszahlung sind auf einem weiteren Formblatt die tatsächlich erreichten Werte einzutragen und die erreichte Stufe zu bestätigen.

2.) Verbesserung der technischen Anforderungen und Fördermodalitäten (Ziffer 3.3)

In Zusammenarbeit mit dem Energieberater-Netzwerk der Stadt Münster zur Altbausanierung sind die technischen Anforderungen an die Sanierung der Kellerdecke und der Außenwand verschärft worden. Bei der Kellerdecke wird ein verbesserter U-Wert von 0,35 auf 0,28 W/m²K angesetzt, um die neuen Anforderungen der Energieeinsparverordnung weiterhin zu unterschreiten. Bei der Außenwanddämmung wird der U-Wert von 0,22 auf 0,2 W/m²K auf Grund der Marktfähigkeit verbesserter Wärmeleitfähigkeitsgruppen bei den Dämmmaterialien ebenfalls verbessert.

Die ganzheitliche Sanierung zu einem Niedrigenergiehaus soll weiterhin mit unterschiedlichen Bonuszahlungen belohnt werden. Für das Erreichen von Stufe 1 beim baulichen Wärmeschutz darf der Transmissionswärmeverlust um 15% höher als der Wert des vergleichbaren Referenzgebäudes gemäß EnEV 2009 sein. Um die 2. Stufe zu erreichen, muss der Transmissionswärmeverlust 15% unter dem Wert des Referenzgebäudes liegen. Die Definitionen für Stufe 1 und 2 sind analog der neuen KfW-Richtlinien entwickelt worden. Mit Stufe 1 wird weiterhin ein guter baulicher Zustand erreicht, der in etwa dem Neubauniveau nach EnEV 2009 entspricht, während die Stufe 2 diesen noch einmal deutlich unterschreitet und höhere Anforderungen sowohl an die Dämmstoffstärken als auch an die Ausführung der Sanierung stellt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungen der Richtlinien umzusetzen, damit das städtische Förderprogramm weiterhin auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen effektiv umgesetzt werden kann. Die Richtlinie soll am 01.01.2010 in Kraft treten.

i.V.

gez.
Thomas Paal

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Richtlinie „Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung“

Anlage 2: Richtlinie zum Förderprogramm „Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung“